



HESSISCHER LANDTAG

18. 12. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 14.11.2019

Auswirkungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) auf hessische Heilmittelbringer

und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde eine bessere und bundeseinheitliche Vergütung im Heilmittelbereich beschlossen. Allerdings wurden hierbei die ausstehende Modernisierung der Ausbildung, die Umsetzung der Blankoverordnung sowie die Schulgeldfreiheit nicht berücksichtigt. Die Heilmittelbringer bewerten die Anhebung der Vergütungssätze durchaus positiv. In der Gesamtschau bemängeln sie jedoch, dass diese Anhebung keinerlei Auswirkungen zeige, da weniger Verordnungen ausgestellt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Veränderungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) für hessische Heilmittelbringer?

Es treten die vom Bundesgesetzgeber durch die Gesetzesänderung bezweckten Veränderungen in Hessen ein. Die Zulassungen der Heilmittelbringer erfolgen ab 1. September 2019 einheitlich über die ARGE Zulassung, welche beim vdek, Landesvertretung Hessen, angesiedelt ist; siehe dazu auch <https://www.zulassung-heilmittel.de/argen/HES.html>. Zudem sollten durch die Einführung bundesweit einheitlicher Preise ab 1. Juli 2019 die Heilmittel-Praxisinhaberinnen und -inhaber in Hessen deutlich höhere Einnahmen erzielen können. Diese Preise sind vom GKV-Spitzenverband unter:

→ https://www.gkv-heilmittel.de/fuer_heilmittelbringer/heilmittelpreise/heilmittelpreise.jsp veröffentlicht worden.

Ab Januar 2021 soll es zudem möglich sein, Verträge zur Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung zu schließen, was den Heilmittelbringerinnen und -erbringern ermöglichen soll, nach einer Diagnose einer/s Ärztin/Arztes selbst über die Dauer sowie die Frequenz der Therapie zu bestimmen (sog. Blankoverordnung).

Frage 2. Inwiefern werden die Ziele des Gesetzes in Hessen erreicht?

Da die Maßnahmen des TSVG im zeitlichen Ablauf stufig angelegt wurden, sind die Ziele des Gesetzes in der bisherigen Zeitfolge der Umsetzung erreicht worden. Weitere Maßnahmen folgen noch.

Frage 3. Wie profitieren Heilmittelbringer und ihre Patienten davon?

Die Heilmittel-Praxisinhaberinnen und -inhaber sollten finanziell von der Umsetzung des Gesetzes profitieren. Nach Aussage des BKK Landesverbands Süd vom 26. November 2019 hätten sich die Preise zum 1. Juli 2019 wie folgt im gewichteten Durchschnitt in Hessen gesteigert: Physiotherapie + 25,37%, Ergotherapie + 27,50%, Stimm-Sprech-Sprachtherapie + 37,42% und Podologie + 21,38%. Ob diese Mehreinnahmen auch mit entsprechenden Einkommenssteigerungen für die angestellten Heilmittelbringerinnen und -erbringer einhergehen, kann nicht gesagt werden.

Frage 4. Inwiefern hat sich seit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes die Verordnungspraxis der Ärztinnen und Ärzte verändert?

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass weniger Heilmittelverordnungen ausgestellt bzw. Heilmittelverordnungen verweigert werden?

Die Fragen 4 und 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Veränderungen im Ordnungsverhalten der Ärztinnen bzw. Ärzte sind nicht zu beobachten. Nach Aussage des BKK Landesverbands Süd steige vielmehr die Menge und das Volumen der Heilmittelleistungen der GKV nach wie vor unverändert wie in den letzten Jahren auch weiter; siehe auch GKV Heilmittelreport unter:

➔ https://www.gkv-heilmittel.de/fuer_vertragsaerzte/his_berichte/his_berichte.jsp .

Fälle von einer Verweigerung von Heilmittelverordnungen sind nicht bekannt.

Frage 6. In wie vielen Fällen in Hessen wurden bezogen auf die Regelfallsystematik, medizinisch notwendige, ärztlich verordnete und fachgerecht durchgeführte Behandlungen gar nicht oder nur zeitverzögert vergütet (bitte aufgeschlüsselt nach Krankenkasse)?

Frage 7. Wie wird sichergestellt, dass die Regelfallsystematik nicht dazu führt, dass medizinisch notwendige, ärztlich verordnete und fachgerecht durchgeführte Behandlungen gar nicht oder nur zeitverzögert vergütet werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Solche Fälle sind nicht bekannt. Anzumerken ist zudem, dass der „Regelfall“ durch die neue Heilmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses von der „orientierenden Behandlungsmenge“ abgelöst wird (gültig ab 1. Oktober 2020).

Frage 8. Welche Beratungsmöglichkeiten zum Terminservice- und Versorgungsgesetz werden Heilmittelerbringern und Patienten in Hessen angeboten?

Es ist davon auszugehen, dass die Beratung in der Regel durch die Berufsverbände der Heilmittelerbringerinnen und -erbringer stattfindet. Die GKV informiert bezüglich der Zulassung und der Verträge. Soweit Patientinnen und Patienten nicht entsprechend von den behandelnden Ärztinnen/Ärzten oder Therapeutinnen/Therapeuten informiert werden, stehen ihnen die allgemeinen Informationen ihrer Krankenkasse zur Verfügung.

Frage 9. Wie ist bzw. wird die Versorgung mit Heilmitteln in Hessen flächendeckend gewährleistet/gesichert?

Bezüglich Heilmittelerbringung gibt es weder einen Bedarfsplan vergleichbar der vertragsärztlichen Bedarfsplanung noch Zulassungsbegrenzungen. Ein Problem der flächendeckenden Versorgung bzw. Versorgungsengpässe sind nicht bekannt.

Frage 10. Wie hat sich die Zahl der Heilmittelerbringer in Hessen seit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes entwickelt?

Nach Auskunft der IKK classic ergebe sich durch die Zusammenführung der Zulassungsdaten aller Krankenkassenarten zum 1. September 2019 eine neue Datenbasis. Bereinigungen seien jedoch noch erforderlich. Erste zuverlässige Aussagen zur Entwicklung der zugelassenen Leistungserbringer könnten daher erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 2019

Kai Klose